

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neufassung der Finanzkontrolle vom 28. April 2004 (GVBl. S. 246) i. V. mit den Bestimmungen des Rd.Erl. des MI v. 11. Juni 1994 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. September 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Ehrenamtlich tätige Bürger üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit können ihnen angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Einsatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 2 Entschädigung der Stadträte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 150 Euro monatlich, welcher im Folgemonat gezahlt wird.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten die Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro pro Sitzung. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Ausschusssitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.

(3) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro pro Monat gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.

(6) Ein Anspruch auf Ersatz des Verdienausfalls besteht bis längstens 19:00 Uhr des Sitzungstages bei:

- Nichtselbstständigen, die zur Ausübung ihres Amtes freigestellt sind.
Der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall wird auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt.
- Selbstständigen, Hausfrauen und Personen, die keinen Verdienst haben.
Sie erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Verdienstausfallpauschale.

Sie beträgt 13 Euro pro Stunde und wird auf Antrag erstattet.
Der Verdienstausfall ist monatlich abzurechnen.

(7) Für notwendige Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche beamtete des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

Entschädigung für Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder der Ortschaftsräte Bias, Luso und Pulspforde erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 Euro monatlich, die im Voraus gezahlt wird.

(2) Die Mitglieder der folgenden Ortschaftsräte erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in genannter Höhe bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit:

- Buhlendorf	20,00 €
- Dobritz	22,00 €
- Deetz	24,00 €
- Gehrden, Gödnitz, Grimme, Hohenlepte, Leps, Moritz, Nutha, Polenzko, Reuden/Anhalt, Straguth und Zernitz	25,00 €
- Bornum, Güterglück, Jütrichau, Walternienburg	35,00 €
- Nedlitz und Steutz	36,00 €
- Lindau	46,00 €

Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

§ 4

Entschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Den Ortsbürgermeistern der Ortschaften Bias, Luso und Pulsforde wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 € gewährt.

(2) Die Ortsbürgermeister der folgenden Ortschaften erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

- Buhlendorf und Polenzko	255,00 €
- Grimme	355,00 €
- Straguth	435,00 €
- Deetz und Dobritz	400,00 €
- Bornum und Reuden/Anhalt	450,00 €
- Lindau und Zernitz	460,00 €
- Gehrden, Gödnitz, Hohenlepte, Leps, Moritz, Nedlitz und Nutha	500,00 €
- Jütrichau und Walternienburg	550,00 €
- Güterglück	600,00 €
- Steutz	665,00 €.

§ 5

Unterstützung der Fraktionsarbeit

Jeder Fraktion wird ein Grundbetrag in Höhe von 50 Euro und je Mitglied zusätzlich 10 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit und der Inanspruchnahme der Mittel wird eine gesonderte Richtlinie erlassen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit 15.10.2004 mit ihren Änderungen vom 11.02.2005, vom 23.05.2009 und vom 01.01.2010 in Kraft.

Behrendt
Bürgermeister